

# **B e k a n n t m a c h u n g** **der Stadt Petershagen**

## **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ - Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 14.07.2017 gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ als Satzung beschlossen.

Ziel der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ ist die Änderung der Höhenbegrenzung, die Änderung der Baugrenzen und die Aufhebung der Nennleistung. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 einschließlich Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ in Kraft.

Petershagen, den 08.08.2017

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
Blume